

# Richtlinien

## zum Einmessen und Markieren von Leitungen

### Pflichten bei Grabarbeiten und sonstigen unterirdischen Arbeiten

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig bei den zuständigen Werken über das Vorhandensein sowie den Verlauf von unterirdischen Leitungen zu erkundigen. Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Versorgungsleitungen dürfen nur in Handarbeit und mit grösster Vorsicht durchgeführt werden.

### Haftung

Verstösse gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadenfall zu einer Schadenersatzpflicht nach § 823 BGB.

### Informationen zum Einmessen von Werkleitungen

Alle neu verlegten Leitungen und Anlagen sämtlicher Medien ausserhalb von Gebäuden sind dem jeweiligen Werk zum Einmessen zu melden.

Die StWZ Energie AG ist für folgende Medien zuständig:

- **Zofingen** – Werkleitungen für Wasser, Erdgas, Strom und Fernwärme. Zusätzlich misst sie im Auftrag der Stadt die Leitungen der Kanalisation, der Strassenentwässerung sowie der Liegenschaftsentwässerung ein.
- **Strengelbach** – Werkleitungen für Erdgas und Strom.
- **Erdgasversorgten Gemeinden** – Werkleitungen für Erdgas.

Für alle anderen Werkleitungen (z.B. Swisscom, Cablecom, usw.) sind die jeweiligen Werkeigentümer zu informieren. Der Unternehmer ist für die rechtzeitige Benachrichtigung zuständig (minimum einen halben Arbeitstag im Voraus). Die Leitungen müssen im offenen Graben (d.h. noch nicht eingedeckt) eingemessen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung sind die Rohre auf Verlangen des StWZ-Mitarbeitenden auf Kosten des Unternehmers wieder freizulegen.

### Informationen zum Markieren von Werkleitungen

Auf Wunsch des Unternehmers zeichnet die StWZ Energie AG die Werkleitungen an. Die Kosten dieser Arbeiten gehen zu Lasten der StWZ Energie AG. Das zu markierende Gebiet muss jedoch zugänglich und frei von Gegenständen sein (Autos, Baracken, usw.). Diese Arbeiten sind mindestens drei Arbeitstage im Voraus anzumelden. Die Leitungen werden nur einmal angezeichnet, der Unternehmer ist für die Rückversicherung der Punkte verantwortlich. Wird die StWZ Energie AG ein zweites Mal aufgebeten, werden die Aufwände dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Pro Mitarbeitenden beträgt der Stundenansatz CHF 115.- exkl. MwSt.

### Ihre Kontaktpersonen

**Werkleitungskataster**      Andreas Weber, Sachbearbeiter Werkleitungskataster, Telefon 062 745 32 22, a.weber@stwz.ch  
Christoph Hunkeler, Leiter Werkleitungskataster, Telefon 062 745 32 71, ch.hunkeler@stwz.ch